

Zielsetzung

Die Maßnahme liefert einen Beitrag zur Sicherung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt im Grünland durch einen späteren ersten Schnitt und die Erhaltung von mosaikartigen Grünlandnutzungsstrukturen.

Außerdem trägt sie zur Aufrechterhaltung einer traditionellen, silagefreien Grünlandnutzung bei.

Einzuhaltende Bedingungen

Mindestteilnahmefläche

- Im ersten Teilnahmejahr müssen zumindest 2,00 ha gemähte Grünlandfläche bewirtschaftet werden. Zur Erreichung der Mindestteilnahmefläche im ersten Teilnahmejahr zählen auch gemähte Grünlandflächen, die in die Maßnahme „Naturschutz“ eingebracht sind, welche aber in der Maßnahme „Silageverzicht“ keine Prämien erhalten. Zur gemähten Grünlandfläche zählen auch Streuwiesen und Bergmäher (nur mit Code „BM1“, „BM2“, „BM3“).

Eigenschaft als „Tierhalter“

- Im ersten Teilnahmejahr muss die Eigenschaft als „Tierhalter“ erfüllt sein. Bei dieser Maßnahme gilt der Betrieb als „Tierhalter“, wenn mindestens 0,50 raufutterverzehrende GVE (RGVE) durch Rinder, Schafe oder Ziegen pro Hektar förderbare Grünland- und Ackerfutterfläche gehalten werden.
- Die Schlagnutzungsarten Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter gelten im Rahmen von ÖPUL unabhängig von ihrer Verwendung als Ackerfutterkulturen.

Verzicht auf Silagebereitung und Silageeinsatz sowie auf die Lagerung von Silage am gesamten Betrieb

- Am gesamten Betrieb muss auf Silagebereitung, Silagelagerung und Silageeinsatz verzichtet werden. Dies gilt unabhängig davon, für welche Tierart die Silage eingesetzt werden soll. Auch ein weiter vom Hof entferntes Betriebsgebäude ändert an dieser Vorgabe nichts. Das Pressen von nicht ohne Folie lagerfähigem Mähgut ist nicht zulässig. Der Anbau von Grünmais zur sofortigen Verfütterung und das Eingrasen von Grünfutter sind erlaubt. Die Verfütterung muss dabei in grünem Zustand erfolgen und das Einsetzen eines Gärungsprozesses muss ausgeschlossen werden.
- Ob Neben-/Koppelprodukte aus der Verarbeitung pflanzlicher Rohstoffe (Zucker- oder Stärkeproduktion, Bioethanol) bei der Maßnahme „Silageverzicht“ eingesetzt werden dürfen, hängt von deren Herstellungsverfahren ab. Futtermittel, bei deren Produktion eine Gärung (Silierung) stattfindet, sind nicht zugelassen. Nicht zugelassen sind daher beispielsweise „Zuckerrüben-Pressschnitzel“. Eingesetzt werden dürfen Flüssigmelasse und Rüben-Schnitzpellets.
- Betriebe, die vor Verpflichtungsbeginn nicht silagefrei produziert haben, dürfen im ersten Jahr der Verpflichtung die betriebseigenen Silagevorräte verbrauchen. Dieses Aufbrauchen muss bis spätestens 31. Mai erfolgen. Die Futtergewinnung und -bereitung muss jedoch ausschließlich silagefrei erfolgen, auch darf keine Silage zugekauft werden.

Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von Heu

- Grundsätzlich darf die Abgabe von Mähgut an Dritte nur in Form von trockenem Heu erfolgen. Wichtig ist, dass vom Aufwuchs der Grünlandflächen eines Siloverzichtsbetriebes keine Silage produziert wird. Auch Gärheu bzw. Heulage ist nicht zulässig.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für gemähte Grünlandflächen und Ackerflächen mit gemäßigtem Ackerfutter gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch den Verzicht auf Silagebereitung entstehen.

- Wie in weiterer Folge das Heu verwertet wird, ist für die Prämien-gewährung nicht relevant. Das Heu kann an einen anderen Betrieb abgegeben werden, es können Pellets gepresst werden, es kann kompostiert oder auch an eine Biogasanlage abgegeben werden.
- Zwischen zwei Silageverzichtsbetrieben ist die Abgabe ausnahmsweise auch in Form von Grünfütter zulässig, da dabei sichergestellt ist, dass keine Silageproduktion von dem Aufwuchs erfolgt. Das frisch gemähte Gras darf hierbei nur z.B. mit einem Ladewagen von der Fläche verbracht werden, das Pressen von Ballen ist nicht erlaubt. Es ist anzuraten, in diesem Fall eine schriftliche Unterlage über den Grasverkauf am Betrieb aufzubewahren.
- Das einmalige Kreiseln von Gras mit anschließendem Wegfahren ist nicht zulässig. Generell sind alle Möglichkeiten, die auf eine Verwendung als Silage schließen lassen (auch außerhalb des Betriebes) nicht zulässig.

Datengrundlage für die Milchproduktion/ha bei Milchviehhaltung

- Bei Rindern wird die Milchproduktion/ha förderbares Grünland (inklusive förderbares Ackerfutter) im Förderjahr 2015 auf Grund der Anlieferung im Zwölfmonatszeitraum berechnet und eine dementsprechende Einstufung vorgenommen.
- Ab dem Förderjahr 2016 ist der Zeitraum für die Ermittlung der produzierten Milchmenge das Kalenderjahr (nicht mehr das Milchwirtschaftsjahr). Ab 2016 werden die gemäß Milchmengenmeldeverordnung gemeldeten Daten herangezogen. Milchviehbetriebe, die nicht in die Milchmengenmeldeverordnung fallen, können die direkt vermarkteten Mengen der AMA gesondert melden und dadurch nachweisen, dass mehr als 2.000 kg Milch je ha erzeugt wird. Milch für den Eigenbedarf und Milch, welche an die Kälber verfüttert wird, ist auf die Milchmenge nicht anrechenbar. Für die gesondert gemeldete Milchmenge müssen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle entsprechende Nachweise vorgelegt werden können.

Wechsel der Eigenschaft „Milchviehhalter“ – „Tierhalter“ – „Nicht-Tierhalter“

- Die Prämien-sätze errechnen sich jährlich aus der gegebenen Situation. Bei einer Teilnahme ohne Milchproduktion kommt der niedrigere Prämien-satz zur Anwendung. Die Haltung von Milchvieh ist keine Förderungsverpflichtung, es können auch reine Muttertierhaltungsbetriebe (z.B. Mutterkuhhalter) an der Maßnahme teilnehmen.
- Wenn der Betrieb (ab dem zweiten Teilnahmejahr) weniger als 0,50 RGVE/ha förderbare Grünland- und Ackerfutterfläche hat, wird keine Prämie ausbezahlt. Jedoch muss – selbst wenn die Tierhaltung gänzlich aufgegeben wird – die Maßnahme weitergeführt werden.

Beantragung

- Die Maßnahme „Silageverzicht“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich.

Angaben im Mehrfachantrag-Flächen bei Haltung von Milchscha-fen und Milchziegen

- Im Mehrfachantrag-Flächen ist bei Haltung von Milchscha-fen und Milchziegen jährlich unter MFA-Angaben die am Betrieb im jeweils laufenden Kalenderjahr (voraussichtlich) produzierte „Milchmenge der Schafe und Ziegen“ in Kilogramm anzugeben. Milch für den Eigenbedarf und Milch, welche an die Lämmer verfüttert wird, ist auf die Milchmenge nicht anrechenbar. Es ist nur die an Molkereien angelieferte sowie die direkt-vermarktete Milch im Mehrfachantrag-Flächen anzugeben. Für die beantragte Milchmenge müssen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle entsprechende Nachweise vorgelegt werden können.

Höhe der Prämie

auf gemähten Grünlandflächen (Mähwiesen und Mähweiden ohne Streuwiesen, Bergmähder, Dauerweiden und Hutweiden) und auf gemähten Ackerfutterflächen (Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee gras, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter)	Nicht-Tierhalter	0 Euro/ha
	Tierhalter	80 Euro/ha
	Milchviehalter	150 Euro/ha

- Als **Tierhalter** gelten Betriebe mit zumindest 0,50 RGVE durch Rinder, Schafe und Ziegen pro Hektar förderbare Grünland- und Ackerfutterfläche. Andernfalls gilt der Betrieb als **Nicht-Tierhalter**. Von der Tierhaltereigenschaft ist nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,50 RGVE/ha förderbare Grünland- und Ackerfutterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als Tierhalter eingestuft wurde. Die Verpflichtungen sind jedoch trotz Nicht-Gewährung der Prämie einzuhalten.
- Als **Milchviehalter** gelten Betriebe mit zumindest 2.000 kg Milchproduktion pro Hektar förderbare Grünland- und Ackerfutterfläche.
- Die Berechnung als Tierhalter, Nicht-Tierhalter bzw. als Milchviehalter bezieht sich rein auf die **förderbare Grünland- und Ackerfutterfläche**, d.h. beispielsweise ohne Naturschutzflächen („WF“) oder „K20“-Flächen.

*Beispiel der Prämienberechnung für einen Betrieb mit 13 ha gemähtem Grünland, 9 RGVE und 20.000 kg Milchproduktion:
 $20.000 \text{ kg} / 13 \text{ ha} = 1.538,46 \text{ kg/ha}$ -> der Betrieb zählt nicht als Milchviehalter
 $9 \text{ RGVE} / 13 \text{ ha} = 0,69 \text{ RGVE/ha}$ -> der Betrieb zählt als Tierhalter
 Die Prämie errechnet sich daher folgendermaßen: $13 \text{ ha} \times 80 \text{ Euro} = 1.040 \text{ Euro}$*

RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15